



Stadtverband Fußball Halle



SFV Fußball Halle· Grenzstraße 20 · 06112 Halle (Saale)

Vereine SFV Halle

per DFB-Net Postfach

Datum: 26.04.2021

Verteiler:
Vereine SFV Halle
Präsidium SFV Halle
Fußballverband Sachsen-Anhalt
Stadt Halle (Saale)

Hygienekonzept laut § 28b des IfSG; Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung.

Sehr geehrte Vereinsvertreter*innen,
liebe Fußballer*innen,

ab dem 23.04.2021 gilt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung.

Diesbezüglich gilt bis auf Widerruf folgendes mit der Stadt Halle abgestimmtes und den Gesetzen angepasstes Hygienekonzept. Jeder Verein muss dem Stadtverband Fußball Halle einen Hygienebeauftragten benennen. Die vorherigen Hygienekonzepte sind mit Zugang der Neufassung unwirksam.

1. Laut §28 IfSG Absatz 6 gilt folgendes:

Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein

negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

2. Für Personen welche das 14. Lebensjahr beendet haben, ist die Ausübung von Individualsport möglich, allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes. **Gruppentraining ist nicht erlaubt!**
3. Auf einer Großfeldhälfte dürfen maximal zwei "Kinder-Trainingsgruppen (5 Kinder plus Trainer/Übungsleiter)" gleichzeitig trainieren, in dem sie sich auf die der Großfeldhälfte aufteilen. Somit dürfen 4 Kinder-Trainingsgruppen auf einem Großfeld unter Wahrung des Mindestabstandes gleichzeitig trainieren.
4. Die Anleitperson (Trainer / Übungsleiter) muss ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung anerkannten Corona-Tests auf Anforderung vorlegen können.

Nach § 28b Abs. 9 S.1 ist hier ein Testergebnis zu verstehen, das durch einen dieser in Deutschland zugelassenen Tests ermittelt wurde:

- Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur professionellen Anwendung (Schnelltest) oder
- Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttests)

Die jeweiligen Listen der zugelassenen Tests des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

Die Dokumentation der Selbsttest ist verpflichtend und obliegt den Vereinen.

Es gelten für den Trainingsbetrieb folgende Einschränkungen:

Es sind ausschließlich Trainingsformen zu wählen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten wird. Dazu zählen beispielsweise: Laufeinheiten, Schusstraining, Torwarttraining. In diesem Sinne nicht gestattet wären beispielsweise das Trainieren von Zweikampfsituationen oder dem echten Spiel nachempfundene Trainingssituationen. Jeglicher, körperlicher Kontakt zwischen den Teilnehmern ist untersagt!

Die Einhaltung des Abstands (1,5 Meter) ist im gesamten Verlauf zwingend. Wo dieser Mindeststandard nicht erfüllt werden kann, ist kein Trainingsbetrieb möglich.

Alle Spielgeräte werden vor und nach dem Training von einem Verantwortlichen desinfiziert.

Zuschauer / Eltern sind nicht zugelassen.

Zur Vermeidung von Ansammlungen ist während des Trainingsbetriebes kein Aufenthalt auf der Sportanlage erlaubt.

5. Zusätzlich zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung, wenn möglich eine medizinische OP-Maske oder FFP2 Maske, beim Betreten und Verlassen sowie außerhalb des Platzes verpflichtend!
6. Die Funktionsgebäude, Gemeinschaftsräume, Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen. Toiletten dürfen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln geöffnet werden.
7. Weitere Hygiene- und Distanzregeln:
 - Händewaschen nach dem Toilettengang (mindestens 30 Sekunden und mit Seife), Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach jeder Trainingseinheit
 - Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen
 - Mitbringen eigener personenbezogener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde

- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld
- Verwendete Trainingsleibchen und Spielkleidung sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.
- regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen (Türklinken, Badarmaturen etc.)

Für die Desinfektion sind Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren anzuwenden: Dieser Wirkungsbereich wird als „begrenzt viruzid“ bezeichnet. Produkte mit der Bezeichnung „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ sind ebenfalls wirksam. Geprüfte Produkte sind in der VAH-Liste (<https://vah-liste.mhp-verlag.de/>) zu finden.

8. Es müssen durch die Vereine Listen zur Kontaktverfolgung unter Beachtung und Einhaltung der DSGVO angefertigt und für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt werden. Auch zugelassen sind Apps zur Kontaktnachverfolgung (Luca App/DFBnet/Fussball.de Fancard). Bei Verdachtsfällen sowie einer nachweislichen Infektion eines Teilnehmers sind die Listen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen (Stadt Halle (Saale), Fachbereich Gesundheit).
9. Die Genehmigung des Hygienekonzeptes kann durch die Stadt Halle (Saale) jederzeit widerrufen werden.
10. Die Verantwortlichkeit zur Umsetzung des Hygienekonzeptes obliegt dem Verein als Betreiber der Sportanlage.

Alle Vereine des SFV Halle verpflichten sich dieses Hygienekonzept vom 26.04.2021 anzuerkennen und gut sichtbar auf der Sportanlage auszuhängen. Die Anerkennung erfolgt über das DFB Net Postfach an die Geschäftsstelle des Stadtfachverband Fußball Halle und gilt bis auf Widerruf.

Präsidium
Stadtfachverband Fußball Halle